

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1824

3.12.1824 (Nr. 336)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 336.

Freitag, den 3. Dezember

1824.

Baiern. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. — Spanien. — Verschiedenes.

Baiern.

München, den 26. Nov. Se. Maj. der König haben mittelst Kabinetschreibens d. d. Wien den 7. d., Allerhöchstherrm Bundesstaats Gesandten, Staatsrath von Pfeffel, das Großkreuz des kön. Zivil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Frankreich.

Paris, den 30. Nov. Gestern wurde der Kurs der 5prozent. Konsol. zu 101 Fr. 20 Cent. eröffnet, und zu 100 Fr. 90 Cent. geschlossen. — Bankaktien 1970 Fr. — Kön. span. Anleihen von 1823 — 52 $\frac{1}{4}$.

Was auch der Korrespondent des Journal des Debats sagen mag, es ist nicht wahr, daß der Infant Don Francesco nach Frankreich kommt; es ist nicht wahr, daß der Infant Don Carlos sich nach Portugal begibt. Man kann leicht einsehen, aus welcher Absicht alle diese Gerüchte verbreitet werden. (Etoile.)

Briefe aus Schiras, der Hauptstadt der persischen Provinz Faristan, melden: Den 27. Chawal 1239 (im April 1824) sey dort ein Erdbeben gewesen, das sechs Tage und sechs Nächte ununterbrochen fortgedauert, mehr als die Hälfte dieser unglücklichen Stadt verschlungen und die andere Hälfte zusammengestürzt hat. Von allen Einwohnern dieser sehr großen Stadt konnten kaum 500 Personen sich retten. Andere Briefe melden, daß auch Kazroun (eine andere Stadt in Persien) mit fast allen ihren Einwohnern, in Folge des nämlichen Erdbebens, verschlungen worden sey. Alle Berge um Kazroun umher sind versunken, u. hinterlassen keine Spur von Bergen mehr. (Etoile.)

Das Journal des Debats, und andere Pariser Blätter, geben aus der offiziellen Zeitung von Hayti, dem Telegraphen, folgenden Artikel:

Port-au-Prince, den 9. Okt.

»Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti, an die Bezirks-Kommandanten.

Die Gesandten, welche ich auf die deshalb an mich erlassene Aufforderung abgeschickt hatte, um mit Frankreich wegen der Anerkennung von Hayti's Unabhängigkeit zu unterhandeln, sind zurück. Ihre Sendung hatte nicht das gewünschte Resultat, das man davon zu erwarten berechtigt war, weil die französ. Regierung, eine ungläubliche Sache, noch auf das eingebildete Recht der Oberlebensherrschaft (Suzeraineté) über dieses Land Anspruch macht. Diese Forderung, worauf sie verzichtet zu haben schien, ist nimmer zulässig; solche beweist

auf's Neue, daß unsre wahrhafte Garantie auf unserer unerschütterlichen Entschlossenheit beruht, und daß unser Mißtrauen und die von mir getroffenen Maßregeln nur zu wohl gegründet waren.

»Unter diesen Umständen müßt ihr mehr als jemals euch an die Verfügungen meiner Proklamazion vom letzten 6. Jänner und an die darauf folgenden Instruktionen erinnern. Beschleunigt alle nöthigen Arbeiten; haltet eure Waffen in Ordnung, setzt die Artillerie in guten Stand, so wie die Kriegsbedürfnisse aller Art u. s. w.; nichts darf vernachlässigt werden! Zieht die Arbeiter der Korps und nöthigen Falls sogar Privatarbeiter heran, um die Lavetten für das Geschütz, die etwa noch nicht fertig sind, auf's schnellste herzurüsten; mit einem Worte, laßt euch, auf den Fall eines feindlichen Einbruchs, auf keinem Punkte in euren Vertheidigungs-Anstalten saumfelig finden! Denket stets an eure Pflichten, an eure Verantwortlichkeit, und handelt hiernach!

»Die National-Ehre befiehlt (und auch diesen Gegenstand dürft ihr nicht aus den Augen lassen), die Gewißheit der Ruhe und Sicherheit den Fremden zu gewähren, die sich, gestützt auf die öffentliche, durch die Konstitution verbürgte Treue, im Lande befinden. Sie sowohl, wie ihr Eigenthum, nehmet dergestalt unter euren Schutz, daß sie voller Zuversicht seyn können. Mit einigem Nachdenken wird man hinlänglich die Schande fühlen, welche auf die Nation zurückfallen würde, wenn wir bei irgend einem Anlaß anders verfahren. Krieg auf Leben und Tod den unverduldlichen Feinden, die ruchlosen Fußes unser Gebiet betreten möchten! Allein wir wollen nimmer unsere Sache durch irgend eine ehrennde Handlung beslecken.

»Bei Absendung der Abgeordneten, um die Formlichkeit der Anerkennung unsrer Unabhängigkeit abzumachen, gab ich der Einladung nach, die deshalb von Agenten der Regierung des Königs von Frankreich an mich ergieng. Ich mußte diesen Schritt thun, um der Völligkeit jeden Vorwand zu rauben, mich der Hartnäckigkeit zu beschuldigen; ich mußte ihn thun, zur Beruhigung meines Gewissens, und um endlich die Meinung der Nation über diesen wichtigen Punkt zu befestigen. Ich glaube in dieser Hinsicht meine Pflicht erfüllt zu haben; allein ich habe die Befriedigung, erklären zu können, daß ich mich nicht täuschte.

»Die Republik ist frei, sie ist für immer unabhängig, weil wir entschlossen sind, uns lieber unter ihren Trümmern zu begraben, als uns den Fremden zu unterwer-

fen. Indessen rechnen Hayti's Feinde noch auf die leere Einbildung eines Zwiespalts unter uns. Welch' ein Irrthum, und zugleich welche Falschheit! Laßt uns ewig einig, treu unsern Pflichten seyn, und wir werden, mit Hülfe des Allmächtigen, für immer unüberwindlich seyn!

»Unterz. Boyer.«

Großbritannien.

London, den 26. Nov. 3proz. Konsof. 95%.

Man versichert, der Herzog von Wellington und mehrere Mitglieder unsers Ministeriums seyen bestimmt, der Salbung Sr. Maj. Karls X. beizuwohnen.

(Sun.)

Oesterreich.

Wien, den 25. Nov. Der k. k. Haus-, Hof- u. Staatskanzler, Fürst von Metternich, hat gestern einen Ball gegeben, welchen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, der König und die Königin von Baiern, nebst den beiden Prinzessinnen Mariane und Louise k. k. H., Sr. k. k. Hoh. der Erzherzog Kronprinz, Sr. k. k. Hoh. der Erzherzog Franz Karl nebst Höchstführer durchl. Gemahlin, der Erzherzogin Sophie k. k. Hoh., sämtliche übrigen Erzherzoge k. k. H., Sr. königl. Hoh. der Prinz Johann von Sachsen, nebst Höchstdefusen durchl. Gemahlin, Prinzessin Amalie von Baiern k. k. H., und der Herzog v. Beja, durch Ihre Gegenwart verherrlichten.

Preussen.

Berlin, den 27. Nov. Sr. Maj. der König haben dem in kais. östreich. Diensten stehenden General-Major, Freiherrn von Langenau, den rothen Adler-Orden erster Klasse zu verleihen geruht.

Berlin, den 18. Nov. Sr. Maj. der König wollen Höchstihre Vermählung mit Ihrer Durchlaucht der Fürstin von Liegnitz nur als eine Privatangelegenheit angesehen wissen, und haben daher Anstand genommen, solche durch einen Hofartikel in den inländischen Zeitungen bekannt machen zu lassen. Dagegen ist die Aufnahme dieser Nachricht in den auswärtigen Blättern gestattet worden, und der bekannte diebställige Artikel in der Hamburger Zeitung war das Erste, was man hierüber gedruckt las. Auch nicht die entfernteste Ahnung dieses Ereignisses hatte in der Residenz statt, und es blieb daher auch in den Provinzen des Königreichs unbekannt, bis die Kunde davon gleichzeitig, als man sie in der Residenz erfuhr, durch Handschreiben Sr. Durchl. des Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Minister des königl. Hauses, den königl. Oberpräsidenten und Ober-Provinzialbehörden mitgetheilt wurde. Uebrigens ist die morganaische Ehe allein als ein Vorrecht der fürstlichen Personen in den deutschen Rechten, so wie in der preussischen Landesgesetzgebung, gegründet, und hat alle Zivil-Eigenschaften einer rechtmäßigen Ehe, mit Ausnahme des der Ehegattin und den Kindern nicht zustehenden königl. Ranges, und der Successions-Ausschließung. Die Gräfin Harrach ist zu Prag geboren, wo

früher ihre Familie lebte, die sich nachher nach Dresden begab. Ihre Durchl. die Fürstin von Liegnitz bewohnt den Prinz Louis'schen Palast, neben dem Palaste Sr. Maj. des Königs, ohne eine wesentliche Vergrößerung des Hofstaats zu veranlassen. — Sr. Maj. stät der König hatten den Gen. Major v. Luck, Divisions-Kommandeur zu Münster, mit der Bealückwünschung Sr. Moj. Karls X. wegen Höchstführer Thronbesteigung beauftragt, und denselben mit den Insignien des großen schwarzen Adler Ordens nach Paris gesendet. General v. Luck, vormals Gouverneur des Kronprinzen, hat sich dieses Auftrages erst in der letzten Zeit unterziehen können, indem die Vollziehung dieser ehrenvollen Mission dadurch verspätet wurde, daß sie ursprünglich dem General v. Thielemann bestimmt war, der durch den Tod an der Ausführung verhindert wurde, weshalb die Depeschen erst wieder mit einem Courier von Koblenz nach Berlin zurückgesandt werden mußten. — Vorige Woche wurde der Geburtstag Ihrer königl. Hoh. der Kronprinzessin, welche Morgens die Cour nahm, im Familienkreise, und Abends durch einen Ball bei Sr. Maj. dem Könige gefeiert. (Allg. Ztg.)

Spanien.

Das kürzlich erschienene Dekret über das Verfahren gegen die Bezirke, welche in Bezahlung ihrer Steuern saumelig sind, bestimmt im Einzelnen Folgendes: Alle Gutsbesitzer, welche 6 Tage nach Zustellung der Steuerforderung ihre Schuldigkeit nicht entrichten, werden mit 100 Dukaten Strafe belegt; lassen sie 14 Tage verstreichen, ohne zu zahlen, so kommen sie auf eben so lange Zeit ins Gefängniß, und wenn sie während ihrer Haft keine Anstalten zum Zahlen treffen, so werden sie zwar auf freiem Fuß gestellt, zugleich aber wird auch zum Verkauf ihrer unbeweglichen Güter geschritten.

Die Generale Bigodet, Baldez und Escar, welchen von den Cortes, zur Zeit der Versezung des Königs nach Cadix, die Regentschaft über das Reich übertragen worden war, sind vor den Kriminalgerichtshof nach Sevilla vorgeladen worden, um als Hochverräther gerichtet zu werden. Wenn sie sich nicht stellen, so sollen sie in contumaciam verurtheilt werden.

Der vormalige Kriegsminister Jarco del Valle, nebst mehreren Stabsoffizieren, welche bis jetzt in der Provinz Mancha lebten, haben Befehl erhalten, sich nach Sevilla zu begeben, wo sie unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen sollen.

Verschiedenes.

In der preussischen Staats-Zeitung vom 26. Nov. liest man folgenden Artikel:

»Berlin, den 21. Nov. Fast alle französischen Journale, den Moniteur nicht ausgenommen, haben von der in Dresden stattgehabten Verhaftung des Prof. Coustin in einer Weise gesprochen, die, von falschen Voraussetzungen ausgehend, nothwendig zu falschen Folgen

rungen führen mußte. Nicht gegen die leidenschaftlichen Deklamationen, welche mehrere jener Blätter bei diesem Anlasse sich erlaubt haben, und die für jeden Besonnenen schon in ihrer offenbar verunglimpfenden Absicht genügsame Widerlegung finden, sondern gegen die irrigen Ansichten nur, die aus der Unkunde des wahren Zusammenhanges der Sachen entstanden sind, mögen einige Worte der Berichtigung hier ihre Stelle finden. Hierzu wird genügen, den geschichtlichen Grund jenes Vorganges und den rechtlichen Gesichtspunkt der Untersuchung klar ins Auge zu fassen.

»Bei den fortschreitenden Untersuchungen gegen die mehrfach an Tag gekommenen geheimen Umtriebe in Deutschland zur Beförderung revolutionärer Zwecke haben sich, durch die Eingeständnisse mehrerer gegenwärtig in Verhaft befindlicher Individuen, bedeutende Anschuldigungen gegen den Prof. Cousin ergeben, als einen Theilnehmer und Genossen jener staatsverbrecherischen Verbindungen und Thätigkeiten, deren Zusammenhang mit dem Auslande schon längst nicht mehr in Zweifel zu setzen war. Die Central-Untersuchungs-Kommission zu Mainz, welche Namens der Gesamtheit des deutschen Bundes den auf verschiedenen Punkten, doch stets im gemeinsamen Interesse aller Bundes-Staaten geführten Untersuchungen leitend vorsteht, sah sich durch die erwähnten Anschuldigungen in den ihr regelmäßig mitgetheilten Protokollen, und durch anderweitig hinzukommende Anzeigen dringend bewogen, bei Gelegenheit einer damit zusammentreffenden Reise des Prof. Cousin in das nördliche Deutschland, die Verhaftnehmung desselben zu verfügen. Ihre Aufforderung dieserhalb erging, da Prof. Cousin seinen Aufenthalt einstweilen in Dresden genommen, an die königl. sächsische Behörde, mit dem weiteren Ersuchen, den Verhafteten demnächst an die preussische Regierung zu übergeben, damit derselbe in den von dieser bereits geführten besondern Untersuchungen den Mitschuldigen, welche sich auf ihn berufen, gegenübergestellt würde. Zu gleicher Zeit empfing die preussische Regierung abseiten der Central-Untersuchungs-Kommission die Anzeige von der in Dresden getroffenen Maßregel, und die Einladung, den Verhafteten zu dem erwähnten Behuf zu übernehmen. Indem die sächsische Regierung jener Requisition Genüge leistete, die preussische dieser Einladung entsprach, haben beide nur die Obliegenheiten erfüllt, welche ihnen ihr Verhältniß zum deutschen Bunde vorschreibt, und deren Rechtfertigung und Vertretung nicht mehr dem einzelnen Staate, sondern der Gesamtheit zukommt, in deren Namen und Kräfte hier gehandelt worden, und welche als politischer Körper in der Reihe der europäischen Staaten anerkannt dasteht. Die geschehene Verhaftnehmung ist hiernach weder als eine sächsische, noch als eine preussische, sondern lediglich als eine deutsche Angelegenheit anzusehen, und es heißt den Standpunkt der Dinge völlig verkennt, sie zu etwas anderem machen zu wollen. Von diesem Gesichtspunkte aus fällt von selbst aller Anschein von Unregelmäßigkeit weg, welche man in der sogenann-

ten Auslieferung und Transportirung des Verhafteten nach Berlin hat finden wollen, denn der Bundesbehörde steht in dem ganzen Umfange des Bundes die gleiche Wirksamkeit zu.

»Von Seiten des Bundes selbst aber ist bei Verhaftnehmung des Prof. Cousin nur in Gemäßheit des ganz unbestreitbaren Rechtes verfahren worden, vermöge dessen jeder Staat befugt ist, im Umfange seines Gebiets jeden Fremden zu verhaften und zur gesetzlichen Untersuchung zu ziehen, der sich eines Verbrechens gegen diesen Staat schuldig macht, oder der Theilnahme an solchen Verbrechen durch wichtige Anzeigen verdächtig wird. Diesen völkerrechtlichen Grundsatz hat auch die französische Regierung nie bestritten, vielmehr denselben in ähnlichen Fällen auf ihrem Gebiete in Ausführung gebracht.

»Der Gang der Sache ist demnach in aller gehörigen Form rechtlich eingeleitet, und das Resultat steht baldigst zu erwarten. Fällt dasselbe dahin aus, daß die gegen den Prof. Cousin angebrachten Beschuldigungen ungegründet befunden werden, so wird derselbe in Auftrag derselben Behörde, welche seine Verhaftung verfügt hat, auch sofort wieder in Freiheit gesetzt werden, im entgegen gesetzten Falle nach dem Grade seiner Strafbarkeit die gesetzliche Ahndung zu gewärtigen haben. Zu bedauern bliebe im ersteren Falle dann freilich das Mißgeschick, durch welches ein sonst nicht unverdienter Gelehrter eine Zeitlang seiner Freiheit beraubt und seinen literarischen Beschäftigungen entzogen gewesen; allein solchen Nachtheil hat jeder, der durch gefährliche Verbindungen und gehäufte Anzeigen verdächtig geworden, nur sich selbst und nicht der Staatsbehörde zuzuschreiben. In keinem Falle aber dürfte das Loos eines Verhafteten, dem eine so milde und in allem Betracht schonende Behandlung, wie dem Prof. Cousin, widerfährt, zum Gegenstande so kläglicher Lamentationen zu machen seyn, wie sie in französischen Blättern zum Ueberdruß angestimmt werden.«

In Bremen erwartet man die Bevollmächtigten von Preussen, Hannover und den übrigen Uferstaaten, welche hier am 1. Dez. als Revisionskommission der Bessersschiffahrtsakte zusammentreten werden, um die Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche den gemachten Erfahrungen nach bei dem erwähnten Gesetz zu treffen seyn möchten.

Berichten aus Petersburg vom 12. Nov. zu Solae ist kürzlich in Rußland der berühmte Chemiker D. A. N. Scherer, Akademiker, Staatsrath und Ritter, im 53. Jahre seines Alters gestorben. — In Moskau ist zur Aufnahme junger verwaister Mädchen freien Standes von 7 bis 10 Jahren ein Waisenhaus errichtet worden. Die Anzahl der Pflanzlinge ist vorläufig auf 24 festgesetzt, und wird bei zunehmendem Fond vergrößert werden.

In England beabsichtigt man jetzt, außer der Errichtung einer Eisenbahn zwischen London und Edinburg, auch die Errichtung einer solchen zwischen Manchester und Liverpool. Es sollen darauf die Waaren auf Wagen, die vom Dampf getrieben werden, hin und her gebracht,

